

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 43 vom 16. April 2002

Der Petitionsausschuss hat am 16. April 2002 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/218	Gewährung geringerer Ratenzahlungsbeträge an das Stadtamt Bremen	Nachdem die Petentin ihren Zahlungsverpflichtungen während des Petitionsverfahrens nachgekommen ist, ist ihr Begehren gegenstandslos geworden.
S 15/235	Aussetzung einer festgesetzten Abschiebung auf unbestimmte Zeit	Das Begehren ist dadurch gegenstandslos geworden, dass die festgesetzte Abschiebung erfolgt ist, bevor sich der Petitionsausschuss und die Ausländerbehörde mit der Petition befassen konnten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Petitionsausschuss die Eingabe lediglich auf eventuelle Abschiebungshindernisse hätte überprüfen können. Die Rechtmäßigkeit der Abschiebung ist seiner Nachprüfung entzogen. Im Nachhinein ist festzustellen, dass die in der Petition genannten Gründe keine Abschiebungshindernisse darstellen. Da der in der Petition genannte srilankische Staatsangehörige nicht bereit war, freiwillig auszureisen und durch sein Untertauchen zu erkennen gegeben hatte, dass er sich seiner Ausreisepflicht entziehen wollte, musste die Abschiebung erfolgen.
S 15/237	Befreiung von der Baumschutzverordnung	Dem Begehren ist entsprochen worden.
S 15/240	Aufenthaltsregelung	Das Begehren ist durch die freiwillig erfolgte Ausreise der in der Petition genannten bosnischen Staatsangehörigen gegenstandslos geworden. Wenn nunmehr begehrt wird, der genannten Staatsangehörigen den Aufenthalt für eine Ausbildung als Arzthelferin zu ermöglichen, so ist darauf hinzuweisen, dass sie dieses Vorbringen im Wege eines Visumverfahrens von ihrem Heimatland aus anstrengen muss. Ein solcher Antrag ist von ihr bisher offensichtlich nicht gestellt worden. Da die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung rechtlich nur zulässig ist, wenn zuvor das Arbeitsamt die Arbeitserlaubnis erteilt oder zumindest in Aussicht gestellt hat, müsste die genannte Staatsange-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		hörige einen konkreten Arbeitsplatz angeben können und der Ausbildungsbetrieb bzw. die genannte Staatsangehörige dann beim Arbeitsamt Bremen die Erteilung einer Arbeitserlaubnis beantragen. Eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland mit anschließender Suche eines Ausbildungsplatzes – wie dies offensichtlich den Petenten vorschwebt – lassen die ausländer- und arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht zu. Wenn die genannte Staatsangehörige die in der Petition vorgetragene Ausbildungsabsichten hegt, die sie im Übrigen bisher gegenüber der Ausländerbehörde noch nicht geäußert hat, so muss sie den vorgeschriebenen Verfahrensweg beschreiten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/169	Wiedereinräumung eines Überwegungsrechts	Ein Anspruch auf Mitbenutzung des in Rede stehenden Ganges bzw. die Wiedereinräumung eines Überwegungsrechts kann vor dem Hintergrund eines Urteils des Hanseatischen Obergerichts Bremen in dieser Sache nur auf dem Wege der Klage erreicht werden.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/253	Aufenthaltsregelung	Zutreffend ist, dass der in der Petition genannte türkische Staatsangehörige nach islamischem Recht verheiratet ist und aus dieser Verbindung drei Kinder hervorgegangen sind. Diese Verbindung zieht jedoch den ausländerrechtlichen Schutz des Artikel 6 Grundgesetz (GG) nicht nach sich, weil eine Eheschließung weder nach türkischem noch nach deutschem Recht vorliegt. Insofern verstößt die jetzt von der Ausländerbehörde beabsichtigte Abschiebung des genannten Staatsangehörigen in die Türkei nicht gegen das Schutzgebot von Ehe und Familie, wie es in Artikel 6 GG normiert worden ist. Die vorgesehene Abschiebung führt nicht zu einer dauerhaften Trennung von seiner Familie, sondern allenfalls wird hierdurch eine kurzfristig durchaus vertretbare Trennung der Familie vorgenommen. Der Ehefrau und den drei minderjährigen Kindern ist es durchaus zuzumuten, sich um die Ausstellung von türkischen Einreisedokumenten zu bemühen. Dass diese Einreisedokumente nicht ausgestellt werden, ist durch nichts belegt. Allein aufgrund der Tatsache, dass bei dem genannten Staatsangehörigen die türkische Staatsangehörigkeit festgestellt worden ist, würden die türki-

schen Behörden durchaus die Einreise der Ehefrau und der drei Kinder in die Türkei erlauben, zumal die Kinder durch ihren Vater ohnehin die türkische Staatsangehörigkeit besitzen. Gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstößt eine vorübergehende Trennung von seiner Familie nicht. Schließlich ist hier noch darauf hinzuweisen, dass die genannten Eheleute es bisher unterlassen haben, sich überhaupt um die Ausstellung von türkischen Pässen für die Ehefrau und die Kinder zu kümmern bzw. eine Rückkehr in die Türkei vorzubereiten. Eine Anwendung der Altfallregelung aufgrund des Erlasses des Senators für Inneres, Kultur und Sport vom 23. November 1999 scheidet aus, weil dessen Anwendung einen rechtmäßigen Aufenthalt voraussetzt, der hier gerade nicht gegeben ist.

Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis Anfang der 90er Jahre aufgrund der seinerzeitigen Altfallregelung erfolgte, nachdem die Familie zu Unrecht eine libanesische Staatsangehörigkeit für sich reklamierte. Eine nochmalige unzutreffende Anwendung der Altfallregelung aus dem Jahre 1999 scheidet aus.